

**Rahmenvereinbarung Rxxxx/26 über die
in Anlage 1 aufgeführten Lose
Lieferung von Ersatzteilen
VHK _8AD_8AI_ GAK_GAL_
zwischen**

**HIL GmbH
Josef-Wirmer-Str. 2-8, 53123 Bonn**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

XXXXXX

XXXXXX

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

- gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet -

Inhaltsverzeichnis	1
§1 Auftragnehmerleistung.....	3
§2 Qualitätssicherungsbedingungen.....	3
§3 Zugelassene Ersatzteile	5
§4 Liefertermin.....	6
§5 Force Majeure	6
§6 Preise	7
§7 Vertragslaufzeit.....	8
§8 Optionale Vertragsverlängerung.....	8
§9 Abnahmeverpflichtung der HIL GmbH.....	9
§10 Vertragsstrafe	9
§11 Verpackung	10
§12 Lieferorte.....	10
§13 Verjährungsfrist für Mängelansprüche	10
§14 Änderungsdienst	10
§15 Ansprechpartner	11
§16 Bestellverfahren.....	11
§17 Zahlungsregularien.....	11
§18 Kündigung.....	13
§19 Eintrittsrecht des öAG	14
§20 Sicherheitsleistung	14
§21 Haftung.....	15
§22 Versicherungskosten/-nachweise	15
§23 Anzeigepflichten des Auftragnehmers	15
§24 Geheimhaltung.....	16
§25 Datenschutz	16
§26 Abtretungsverbot.....	17
§27 Allgemeines	18

§ 1 Auftragnehmerleistung

Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber auf Basis dieser Rahmenvereinbarung Ersatzteile gemäß Liste Anlage 1 vom 03.09.2026. Die Lieferung der Ersatzteile erfolgt dabei auf Abruf durch den Auftraggeber gemäß Einzelbestellung.

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besteht Einvernehmen, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber für das jeweils laufende Vertragsjahr unaufgefordert zum Quartalsende (31.03./30.06./30.09./31.12) Bestandslisten der gemäß Anlage 1 aufgeführten Ersatzteile nach der bereitgestellten Mustervorlage (Excellformat, Anlage *Mustervorlage Bestandsliste*) übermittelt, wenn im Zuge der Geschäftsbeziehung eine negative Entwicklung der Performance des Auftragnehmers insbesondere hinsichtlich der Termintreue zu identifizieren ist.

Die Übermittlung erfolgt ausschließlich an nachfolgend aufgeführte Ansprechpartner des Auftraggebers:

Angelina Tilotta

Sandra Schomers

Angelina.tilotta@hilgmbh.de

sandra.schomers@hilgmbh.de

§ 2 Qualitätssicherungsbedingungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung nachfolgender Punkte sicherzustellen und nachzuweisen:

1. Bestehen eines von einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach dem Mindeststandard der DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertig. Sollte das Zertifikat während der Vertragslaufzeit ablaufen, muss ein gültiges Zertifikat unaufgefordert nachgereicht werden.
2. Sofern die Herstellung, Instandsetzung oder Bearbeitung von Ersatzteilen Schweiß- oder Klebearbeiten umfasst, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die hierfür erforderlichen Zertifizierungen vorzuhalten und deren Gültigkeit während der Vertragslaufzeit sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere:

- Schweißarbeiten: Zertifizierung nach DIN 2303 und DIN EN ISO 3834-2,
- Klebearbeiten: Zertifizierung nach TL A-0023.

Die entsprechenden Zertifikate sind der HIL GmbH auf Verlangen vorzulegen. Läuft eine Zertifizierung während der Vertragslaufzeit ab, ist unaufgefordert ein gültiger Nachweis einzureichen.

3. Verpflichtung, die NATO Anforderungen zur Qualitätssicherung AQAP 2110 und AQAP 2131 sowie die Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung gem. ABBV und die TS-QMA in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten bzw. anzuwenden (Die Schriftenreihe kann unter www.baainbw.de eingesehen werden).
4. Sofern für den jeweiligen Auftrag und das jeweilige Projekt anwendbar, haben die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowie alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer laufenden vertraglichen Vereinbarungen zur Qualitätssicherung Gültigkeit, insbesondere die technischen Lieferbedingungen BAAINBw (VG und/oder TL) sowie die Allgemeine Regelungen A2-1033/0-0-6 „Einsatz von Hydraulikschlauchleitungen“ einschl. der DGUV-Regel 113-020 „Hydraulik-Schlauchleitungen Regeln für den sicheren Einsatz“. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig die einschlägigen Vorschriften und behördlichen Anordnung zu ermitteln und für deren laufende Anwendung bzw. Einhaltung Sorge zu tragen.
5. Falls eine Abnahme der Teile durch den Güteprüfdienst erforderlich ist, wird dies durch den Auftragnehmer veranlasst. Der Güteprüfer wird den Auftragnehmer über die Güteprüfung unterrichten. Diese Teile sind in der Anlage 1 in den Feldern GS / GP ersichtlich. Die Abstimmung mit dem örtlichen Güteprüfer (ZtQ) über Art und Umfang der geplanten Güteprüfung, erfolgt direkt durch den Auftragnehmer (Lieferant/Instandsetzer). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, proaktiv die von der HIL GmbH zugesendeten Bestellunterlagen (Vertrag, Bestellung, Lieferabruf) unmittelbar dem örtlichen Güteprüfer mit Wareneingangsmeldung vorzulegen, damit die-

ser die Güteprüfdienstaktivitäten einplanen kann. Bei verzögerter oder unterlassener Vorlage kann eine zeitgerechte Güteprüfung nicht gewährleistet werden. Kommt es aufgrund der verzögerten oder unterlassenen Vorlage zum Lieferverzug, erfolgt dieser zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Güteprüfer jede Unterstützung zu gewähren, die dieser bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Auftrages benötigt. Die notwendigen Prüfprotokolle / Zeugnisse bzw. Abnahmebestätigungen der Güteprüfstelle sind der Ware beizufügen. Alle Teile ohne GS / GP Kennung sind als 9K bewertet. Bei einer Änderung der Kennung werden Auftraggeber und Auftragnehmer eine einvernehmliche Regelung zur weiteren Verfahrensweise herbeiführen.
7. Die Zeichnungen zu den Ersatzteilen, auf dem jeweiligen aktuellen K-Stand, sind zwingend anzuwenden.
8. Sämtliche dem Auftragnehmer durch die Bundeswehr zugänglich gemachten Dokumente, einschließlich des darin enthaltenen Know-hows, dürfen nur für die Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung genutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke oder Weitergabe ist ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz.
9. Die Dokumente und darin erhaltenes Know-how sind i.S. des Schutzvermerkes nach DIN ISO 16016 vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ausdrücklich zur Nutzung freigegeben.
10. Alle dem Auftragnehmer für die Angebotserstellung bzw. für die Erfüllung des Auftrages zugänglich gemachten Dokumente sind nach Abschluss ihrer Verwendung, spätestens aber mit Vertragsende unaufgefordert, soweit sie dem Datenschutz unterliegen, datenschutzgerecht, zu vernichten und auf Anforderung des Auftraggebers hierüber schriftlich Nachweis zu erbringen.

§ 3 Zugelassene Ersatzteile

Gem. den logistischen Vorgaben der Bundeswehr sind nur Originalersatzteile zugelassen.

§ 4 Liefertermin

Für die beim Auftragnehmer eingegangenen Ersatzteilbestellungen findet die Übergabe an die HIL Einrichtungen grundsätzlich innerhalb von **5** Werktagen (Montag – Freitag) bzw. bei Abnahme durch den Güteprüfdienst innerhalb von **10** Werktagen (Montag – Freitag) statt (Vorgabe-TAT).

Artikel, die eine Beschaffungszeit länger als Vorgabe-TAT haben, müssen lagerhaltig vorgehalten werden.

Artikel mit einem späteren spezifisch terminierten Leistungsbeginn in Anlage **1** (Lieferbar in der Vorgabe – TAT ab), sind mit dem Start des Leistungsbeginns ebenfalls innerhalb von **5** bzw. **10** Werktagen (Montag – Freitag) an die HIL Einrichtungen zu übergeben.

Sollten vertraglich festgelegte Ersatzteile unerwartet vor dem in Anlage 1 angegebenen Liefertermin bereits verfügbar sein, ist dies den Ansprechpartnern seitens des Auftraggebers unverzüglich zu melden.

Im Falle der Abnahme durch den Güteprüfdienst ist die Abnahmebestätigung der Güteprüfstelle der Lieferung beizufügen.

Auftretende Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber, unabhängig von einer eventuellen Vertragsstrafe, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Force Majeure

1. Ist eine Partei nachweislich durch ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes Ereignis, das auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte, an der Erbringung der Leistung gehindert (Höhere Gewalt), hat sie für diese fehlende Leistungserbringung nicht einzustehen. Die Parteien sind dann für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer vertraglichen Leistungspflicht und von jeder Schadensersatzpflicht befreit.

Die Partei, die sich auf das Ereignis beruft (betroffene Partei), hat den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Vertragserfüllung unverzüglich

lich schriftlich mittels eingeschriebenem Brief oder mittels einer Zustellung/Übermittlung mit höherem Nachweis- und Beweiswert anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

Besteht der Hinderungsgrund nach 60 Tagen fort, verpflichten sich die Parteien, ihre Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Vorankündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden sofern – im Falle eines Krisen-, Bündnis- oder Verteidigungsfalles – die Gesellschafterin des Auftraggebers einer Auflösung des Vertrages (durch welche Seite auch immer) zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.

2. Ereignisse im Sinne von § 5 Ziffer 1 können sein:
Krieg, Bürgerkrieg, Währungs- und behördlich angeordnete Handlungsbeschränkungen, Epidemien sowie z.B. Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen und Embargos.
3. Bedient sich eine Partei zur Erfüllung ihrer Verpflichtung eines Dritten, ist sie dann von der Leistung befreit, wenn
 - a) wenn sie nach Absatz 1 befreit ist und
 - b) wenn der Dritte selbst ebenfalls nach § 5 Ziffer 1 befreit wäre, sofern § 5 Ziffer 1 auf ihn Anwendung fände.

§ 6 Preise

Alle in Anlage 1 gelisteten Ersatzteile sind mit Nettopreisen (abzüglich aller Rabatte) ausgewiesen. Die Preise enthalten sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Maut, Energie, Lagerkosten, Versicherungen, Einlagerungsgebühren, etc.

Die Preise gelten als feste Preise gemäß § 1 Absatz 2 VO PR 30/53 und sind das Ergebnis eines effektiven Wettbewerbes, der keine Zweifel an der Angemessenheit der Preise gelassen hat. Sonstige Kosten werden nicht vergütet. Die in der Anlage 1 genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Preise gelten während der gesamten Vertragslaufzeit (inklusive Optionslaufzeit).

§ 7 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt am **01.11.2026** und endet zum **31.10.2028**.
2. Sollten die prognostizierten Vertragsmengen je Los nicht vollumfänglich bis zum regulären Vertragsende gemäß Ziff. 1 (**31.10.2028**) abgerufen worden sein, besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, den Vertrag nochmals um zwei Jahre zu im Übrigen unveränderten Bedingungen mittels Ausübung u. g. Option (§ 8) zu verlängern, wobei die Options- bzw. verlängerte Vertragslaufzeit vorzeitig endet, wenn die prognostizierten Vertragsmengen (Mengen gemäß Anlage 1) vollständig durch den Auftraggeber abgerufen wurden.

§ 8 Optionale Vertragsverlängerung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Auslösung der optionalen Vertragsverlängerung die noch nicht abgerufenen Lose gemäß Anlage 1 für höchstens weitere zwei Jahre ausgehend vom Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit (d. h. im Rahmen der zweijährigen Optionslaufzeit) zu den im Übrigen unveränderten Bedingungen dieses Vertrages zu liefern bzw. zu erfüllen, wenn der Auftraggeber die Option bis spätestens zum **31.10.2030** ausübt.
2. Die Option wird durch ein einfaches Schreiben des Auftraggebers ausgelöst. Eine Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht erforderlich.
3. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Option ausgeübt wird.

§ 9 Abnahmeverpflichtung der HIL GmbH

1. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme besteht.
2. Im Falle von Bestellungen ist der Auftraggeber nicht zur Abnahme einer Mindestbestellmenge verpflichtet, sofern es in Anlage 1 nicht anders vereinbart ist.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, bis zu 10% mehr als den prognostizierten Wert pro Los (gemäß Anlage 1) beim Auftragnehmer abzurufen (Zusatzabruf). Sind 10 % Zusatzabruf erreicht bzw. ausgeschöpft, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet das Los zu schließen bzw. den Losabruf zu beenden.
4. Mit Ausübung der Option zur Vertragsverlängerung (§ 8) wird der Auftragnehmer zugleich aufgefordert, für die Dauer der Vertragsverlängerung alle Anstrengungen zu unternehmen, die Restbestände an Drittkunden zu veräußern, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich davon ausgehen, dass die Restbestände vom Auftraggeber nicht mehr bis zum (per Option verlängerten) Vertragsende abgerufen werden und sich Auftraggeber und Auftragnehmer hierauf vorab schriftlich verständigen.
5. Sollte vorgenannte Veräußerung an Drittkunden nicht möglich sein, so werden die Restbestände vom Auftraggeber spätestens ein Monat vor Ende der verlängerten Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer abgerufen.

§ 10 Vertragsstrafe

1. Für den Fall, dass die bestellten Ersatzteile aus Anlage 1 nicht binnen der vorgeschriebenen Lieferzeit (siehe § 4) beim Auftraggeber eingetroffen sind, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % pro Tag, max. 3 % des Nettoauftragswertes, bezogen auf die nicht termingerechte Lieferung des jeweiligen Ersatzteils, vereinbart.
Die Zeitmessung für die Vertragsstrafe beginnt mit dem Bestelleingang beim Auftragnehmer.
2. Alle sonstigen Rechte des Auftraggebers, insbesondere das Recht auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt. Auf den Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird die Vertragsstrafe angerechnet.

§11 Verpackung

Die Lieferung des Auftragnehmers erfolgt in einer einheitlich geschlossenen und branchenüblichen Verpackung des Lieferanten bzw. Herstellers mit dessen Firmenlogo und branchenüblichen Vorkehrungen zum Nachweis der Nichtöffnung der Verpackung.

§12 Lieferorte

Die Ersatzteile sind an die Werke, Niederlassungen und Stützpunkte der HIL GmbH, sowie das Zebel „Frei Empfänger“ zu liefern.

In die Werke, Niederlassungen und Stützpunkte der HIL GmbH, sowie das Zebel erhalten nur Personen Einlass, welche keine Staatsangehörigkeit gemäß der aktuellen gültigen Staatenliste BMVg im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG haben. Ein Zutritt ist nur mit einem gültigen Ausweisdokument möglich.

Die aktuelle Staatenliste steht auf der Website des Bundesministeriums des Inneren zur Verfügung:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/staatenliste-para-13-anleitung-sicherheitserklaerung.html>

§13 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach dokumentiertem Übergang der Waren an den Auftraggeber.

§14 Änderungsdienst

1. Falls es zu Änderungen bei den in der Anlage 1 beschriebenen Daten des Herstellers kommt, sind diese unverzüglich per E-Mail an Angelina Tilotta (angelina.tilotta@hilgmbh.de) bzw. Sandra Schomers (sandra.schomers@hilgmbh.de) zu melden.

2. Änderungen oder Erweiterungen zu diesem Vertrag und auch die Änderungen dieser Vertragsklausel selbst bedürfen der Schriftform oder elektronisch mindestens einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur. Diese haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in Form von unterzeichneten Nachträgen zum Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurden.

§15 Ansprechpartner

Die zentralen Ansprechpartner des Auftragnehmers sind in
Anlage 4 benannt.

Die zentralen Ansprechpartner des Auftraggebers sind:

Angelina Tilotta Tel. 0228 / 4463 – 2254

Sandra Schomers Tel. 0228 / 4463 – 2253

§16 Bestellverfahren

Der Firmen – Account des Auftragnehmers ist von Montag bis Freitag von
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr besetzt.

Eine Bestellung der Ersatzteile erfolgt durch die HIL Einrichtungen (den Auftraggeber) generell nach Bedarf des Auftraggebers. Diese erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail an die in Anlage 4 genannte E-Mailadresse.

Dazu wird ein Bestellformular verwendet.

§17 Zahlungsregularien

1. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung zu erstellen.
2. Zahlungen des Auftraggebers werden binnen **30** Tagen nach Eingang folgender Unterlagen geleistet:
 - a) spezifizierte Rechnung gemäß Anforderung XRechnungsformat (s. u. Hinweis),

- b) erste Ausfertigung des Lieferscheines,
 - c) etwaige sonstige, für die Abrechnung erforderliche, zahlungsbegründende Unterlagen.
3. Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.
 4. Der Auftragnehmer gibt auf der Rechnung die Nummer der Bestellung an, die Bestell-Position, Versorgungsnummer bzw. HIL-Nr., Teilekennzeichen, die HIL-Vertragsnummer und weist vertraglich vereinbarte Rabatte und Skonti gesondert aus.
 5. Der Auftragnehmer hat die ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer in seiner Rechnung anzugeben.
 6. Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.

Hinweis

Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU und der ERechnungsverordnung sind alle Rechnungen des Auftragnehmers nur noch im XRechnungsformat an den Auftraggeber zu stellen, Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Alle rechnungsbegründenden Unterlagen sind direkt als Anlage zusammen mit der XRechnung über das Portal der Bundesdruckerei einzureichen. Hierzu bedarf es im Vorfeld einer entsprechenden Registrierung des Auftragnehmers bei der Bundesdruckerei. Bei erstmaliger Zusendung einer XRechnung bedarf es im Vorfeld eines Tests in Abstimmung mit der Abteilung Rechnungswesen des Auftraggebers. Ein entsprechendes Informationspaket stellt die Abteilung Rechnungswesen dem Auftragnehmer zur Verfügung.

Rechnungsadresse für alle Lieferungen an die Werke/ NDL/Stützpunkte:

Heeresinstandsetzungslogistik GmbH

- Abteilung Rechnungswesen -

Josef-Wirmer Str. 2-8

53123 Bonn

§18 Kündigung

1. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, den Auftraggeber jeweils im Falle der Vereinbarung und des Vollzugs einer unmittelbaren oder mittelbaren Änderung der Kontrolle über den Auftragnehmer, das heißt insbesondere bei einem Wechsel der Beherrschung oder vergleichbaren Änderungen, („Kontrollwechsel“, change of control) unverzüglich nach Kenntniserlangung über diesen Kontrollwechsel zu informieren. Die Information hat eine vollständige Darstellung der Beteiligungsverhältnisse zu beinhalten, aus der die jeweilige Kontrolle vor und nach dem Kontrollwechsel sowie der Kontrollwechsel selbst hervorgeht. Darzustellen sind insbesondere alle Umstände, die zur Beurteilung der fortgesetzten Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erforderlich sind.
2. Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn ein Kontrollwechsel erfolgt oder der Auftragnehmer gegen seine Pflichten aus Absatz 1 verstoßen hat. Für abgrenzbare Teilleistungen kann eine Teilkündigung erfolgen. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, wenn
 - a. durch den Kontrollwechsel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung oder die ursprünglich festgelegte Eignung des Auftragnehmers zur Vertragserfüllung zu besorgen sind oder
 - b. das Interesse des Auftragnehmers an der Fortführung des Vertrags das Interesse des Auftraggebers an der Vertragsbeendigung, auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Vertragsänderung oder einer von dem Auftragnehmer bereitgestellten Sicherheit, unter objektiven Gesichtspunkten deutlich überwiegt.
3. Die Berechtigung des Auftraggebers Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
4. Die Vertragspartner können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich kündigen.

Ein wichtiger Grund für beide Partner liegt insbesondere vor, wenn

- a. der andere Partner seine Verpflichtungen schuldhaft in der Weise nicht erfüllt, dass dem kündigenden Partner ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- b. ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen vorliegt, bei dem anderen Partner eine wesentliche Vermögensverschlechterung oder -gefährdung eintritt oder droht oder gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- c. der Leistungsvertrag des Auftraggebers gesamtheitlich durch den Bund gekündigt oder nicht verlängert wird.

§ 19 Eintrittsrecht des öAG

Der öffentliche Auftraggeber kann den Vertrag übernehmen und die Leistungserbringung zu den Bedingungen dieses Vertrages vom Auftragnehmer abfordern, wenn

- a. eine Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage der Bundesrepublik Deutschland eintritt (Notstands- oder Krisenlage).
- oder
- b. das Vertragsverhältnis zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftraggeber beendet wird.

§ 20 Sicherheitsleistung

Sofern der Auftragnehmer bei Vertragsschluss bzw. während der Vertragslaufzeit einen Bonitätsindex der Creditreform von unter 250 aufweist, verzichtet der Auftraggeber auf eine Sicherheit. Anderenfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragserfüllungsbürgschaft über einen Betrag in Höhe von 10% des geplanten Gesamtauftragswertes in Form einer Konzernbürgschaft vorzulegen. Diese Sicherheit dient zur Absicherung etwaiger, aus mangelhafter Leistungserbringung oder Terminüberschreitung, resultierender Forderungen.

§ 21 Haftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Versicherungskosten/-nachweise

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten während der gesamten Vertragslaufzeit und für die Dauer der Gewährleistung aus dem Vertrag eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Höhe jeweils € 1 Mio. pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden, im Falle der Kumulation der Schadensereignisse mindestens jedoch € 5 Mio. nicht unterschreitet. Eine Versicherungsbestätigung über das Bestehen der Versicherung ist dem Auftraggeber vor Auftragserteilung und – soweit eine Versicherung zeitlich befristet ist - dann jeweils (unaufgefordert) unverzüglich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr vorzulegen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich von der Aufhebung und Veränderung der Versicherung zu unterrichten. Durch die vorstehenden Versicherungen wird die Haftung des Auftragnehmers weder dem Grunde noch der Höhe nach eingeschränkt.

§ 23 Anzeigepflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes/der REACH-Verordnung in den von ihm gelieferten Produkten (Stoffe, Chemische Erzeugnisse) gem. den gesetzlichen Anzeigepflichten anzuzeigen (Anlage 1) sowie seine, sich aus den Gesetzen ergebenden Pflichten als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender (gem. REACH-VO) eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses zu erfüllen.

§24 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch über das Ende dieses Vertrages hinaus, strengstens Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Auftragnehmer wird die ihm in jedweder Form (insbesondere Papier und Daten) übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und ohne Aufforderung am Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich zurückgeben bzw. Daten löschen und die Datenlöschung auf Anforderung des Auftraggebers letzterem schriftlich unverzüglich bestätigen
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Umgang mit VS-NfD Unterlagen die Regelungen für die Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD-Merkblatt (Merkblatt), zu beachten.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums für Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nachzukommen. Insbesondere verpflichtet er sich auf die Einhaltung des VS-NfD-Merkblatts. Soweit vorhanden, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer für den Vertragsgegenstand die vom öAG erlassene VS-Einstufungsliste zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der Auflagen gemäß der übergebenen VS-Einstufungsliste.

Maßgeblich für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen gemäß VSEinstufungsliste sind die Bestimmungen des Geheimschutzhandbuches. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Sicherheitsverstöße, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Erfüllung vorkommen.

§ 25 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme der Kontaktdaten der Vertragspartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4

- Nr. 1 DS-GVO durch den Auftragnehmer verarbeitet werden. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere auch betreffend die Erfüllung der Informations-, Auskunft- und Meldepflichten, einzuhalten.
2. Die verarbeiteten Kontaktdaten der Ansprechpartner sind von den Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende zu löschen, insofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder sonstigen rechtlichen Gründe eine fortgesetzte Verarbeitung der personenbezogenen Daten begründen.
 3. Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer abgesehen von den nach Abs. 1 Satz 1 genannten Daten Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß den Art. 28, 29 DS-GVO zu erfolgen hat. Sofern dies nach Auffassung des Auftraggebers oder des Auftragnehmers erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen und die nach Art. 5, 24, 25 und 32 DS-GVO erforderlichen technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen treffen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber, oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen.
 4. Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers ist der/die Beauftragte/r für den Datenschutz der HIL GmbH, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH, Josef-Wirmer-Straße 2 – 8, 53123 Bonn. Soweit vorhanden, teilt der Auftragnehmer die Kontaktdaten seiner/s Datenschutzbeauftragten dem Auftraggeber auf dessen Anfrage unverzüglich, im Übrigen spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit.

§ 26 Abtretungsverbot

Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers kann der Auftragnehmer seine gegen den Auftraggeber bestehenden Ansprüche weder ganz noch teilweise abtreten. Das Gleiche gilt für die Vorausabtretung zukünftiger Ansprüche.

§ 27 Allgemeines

Bei Zustandekommen einer Bestellung gelten die Einkaufsbedingungen der HIL GmbH, die Sie auf der Internetseite <https://www.hilgmbh.de/einkauf/einkaufsdokumente> einsehen können.

Ergänzend gelten die folgenden Vorschriften, sofern sie zutreffen und nicht den Bedingungen aus diesem Vertrag widersprechen, in der nachfolgenden Reihenfolge:

1. Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B „Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ Fassung 2003 – vom 05.08.2003,
2. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums für Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001, mit Ausnahme der Nrn. 11.4 und 11.5; an deren Stelle gilt die Interimssfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 vom 28.01.2005.
3. Allgemeine Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung (ABBV, Neufassung 01.05.1999).
4. Preisermittlungsbefugnis des öAG. Bei den Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich um eine mittelbare Leistung zu einem öffentlichen Auftrag, bei dem der öAG die Anwendung der VO PR Nr. 30/53 verlangt.
5. Sollte bei der Preisprüfung eine Differenz zwischen dem tatsächlich vereinbarten Preis und dem nach Preisrecht zulässigen Preis festgestellt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Begleichung dieser Differenz gegenüber dem Auftraggeber. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei einer etwaigen Vergabe an Unterauftragnehmer, diesen inhaltsgleiche Verpflichtungen aufzuerlegen.
6. Die Parteien werden sich im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag bemühen, Einigung auf gutlichem Wege zu erreichen. Sollte dies nicht möglich sein, gilt für

beide Parteien als alleiniger Gerichtsstand Bonn für Streitigkeiten, die direkt oder indirekt aus diesem Vertrag resultieren.

7. Sollte eine oder mehrere Vereinbarungen aus diesem Vertrag ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. In diesem Falle werden die Vertragsparteien die ungültige Vereinbarung durch eine Regelung ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Anlagen:

Anlage 1: Mengengerüst zum Vertrag RXXXX/26